



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I v. 04.01.2000; S. 2) in Verbindung mit §§ 11 und 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 07.02.2001 folgende

Satzungen
für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Bad Soden am Taunus
(Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 HBKG. Sie gliedert sich in die
 - a) Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus
 - b) Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus - Stadtteil Neuenhain
 - c) Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus - Stadtteil Altenhain.Diese sind berechtigt, ihre bisherigen Embleme zu führen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus steht unter der Gesamtleitung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors. Nachfolgend schließt die männliche Form die weibliche Form ein.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus gliedert sich in den Stadtteilen in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Jugendfeuerwehr.
- (4) Zur Gewinnung der erforderlichen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe und die Hilfe bei anderen Vorkommnissen gemäß §§ 1 und 6 HBKG sowie die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung gemäß § 3 HBKG und beim Katastrophenschutz gemäß § 27 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen nur Einwohner der Stadt Bad Soden am Taunus oder Personen, die regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Soden am Taunus zur Verfügung stehen, aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig, körperlich und persönlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet sowie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 und 5 HBKG). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Bad Soden am Taunus sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige, körperliche oder persönliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung und eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt per Handschlag unter Überreichung der Feuerwehrsatzung durch den Wehrführer. Der Feuerwehrangehörige ist durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 4

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt oder
 - c) dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

- (3) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann einen aktiven Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der Betroffene anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle des mehrfach unentschuldigtem Fernbleibens vom Einsatz- und/oder Übungsdienst vor.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht
 - a) den Stadtbrandinspektor,
 - b) den stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
 - c) den Wehrführer,
 - d) den stellvertretenden Wehrführer,
 - e) den Jugendfeuerwehrwart,
 - f) den Stadtjugendfeuerwehrwart sowie
 - g) Vertreter der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschusszu wählen.
Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht sowie an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 b) und c) und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes von Bad Soden am Taunus gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer
 - a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden sowie
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus in Betracht kommen, hat der Empfänger der Anzeige gemäß Absatz 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor oder der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung oder
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- erteilen.

Die Ermahnung erfolgt innerhalb eines vertraulichen Gespräches. Vor der Erteilung eines Verweises ist die oder der Betroffene anzuhören. Der Verweis ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet. Wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet, kann in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss oder
 - b) durch Ausschluss. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung kann zum Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss gewählt werden.

§ 9

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Stadtbrandinspektor erlässt im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss und den Feuerwehrausschüssen eine Dienstanweisung über Organisation und Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr (Jugendordnung).
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor sowie durch die Wehrführer. Der Jugendfeuerwehrwart leitet die jeweilige Stadtteiljugendfeuerwehr nach Weisung des Wehrführers.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet und soll das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang sowie einen Lehrgang zum Erwerb eines Jugendleiterausweises mit Erfolg besucht haben. Er muss die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr und vertritt sie im Wehrführerausschuss. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10

Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor

- (1) Der Stadtbrandinspektor ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet im Rahmen der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen kann. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Lehrgänge nach der Wahl unverzüglich mit Erfolg zu besuchen. Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten der Stadt Bad Soden am Taunus ernannt.
- (3) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister der Stadt Bad Soden am Taunus in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführerausschuss, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse.
- (4) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor im Verhinderungsfalle. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Wahlperioden des Stadtbrandinspektors und des stellvertretenden Stadtbrandinspektors sollen zeitgleich beginnen.

§11

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandinspektors.
- (2) Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen kann. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Lehrgänge nach der Wahl unverzüglich mit Erfolg zu besuchen. Die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten der Stadt Bad Soden am Taunus ernannt.
- (3) Der stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer im Verhinderungsfalle. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in jeder Stadtteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, vier Vertretern der jeweiligen Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung. Wahlberechtigt für die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung sind die Mitglieder der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Feuerwehrausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann Angehörige der Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, stellvertretenden Wehrführern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht.
Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus, des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Der Wehrführerausschuss ist unverzüglich zur Sitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Der Stadtbrandinspektor kann zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses Fachberater sowie andere Personen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Jahreshauptversammlung, Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt.
- (2) Der Wehrführer beruft die Jahreshauptversammlung ein und erstattet der Versammlung Bericht über das abgelaufene Jahr.
- (3) Eine Hauptversammlung einer Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Hauptversammlung ist dann innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung oder der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Über die Jahreshauptversammlung oder die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung oder der Hauptversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung beschlussfähig.
- (6) Die Jahreshauptversammlung oder die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Für Wahlen gilt § 16 dieser Satzung.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus statt. Der Stadtbrandinspektor erstattet der Versammlung Bericht über das abgelaufene Jahr.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die gemeinsame Hauptversammlung ist dann innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Absatz 4,5 und 6 gilt entsprechend.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 14 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Einzelne nach Stimmenmehrheit werden gewählt:
 - a) Der Stadtbrandinspektor,
 - b) der stellvertretende Stadtbrandinspektor,
 - c) die Wehrführer,
 - d) die stellvertretenden Wehrführer,
 - e) der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - f) der Jugendfeuerwehrwart,
 - g) der Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend.

- (4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung wird als Mehrheitswahl ohne Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter der Einsatzabteilung zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Wahlen gemäß Absatz 3 kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, und niemand widerspricht.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach der Wahl dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus vorzulegen.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammen schließen. Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus fördert Vereinigungen und Verbände der Feuerwehrangehörigen und unterstützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden am Taunus vom 24.03.1988 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 15.02.2001

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Kurt E. Bender
Bürgermeister

Vorstehende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.02.2001 wurde in der Bad Sodener Zeitung Nr. 8 vom 21.02.2001 gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 veröffentlicht.

Bad Soden am Taunus, 23.02.2001

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Serba